

der Bestimmung der Rechtsmittelbeschränkung treten jedoch auf, wenn die ausdrückliche Erklärung mit dem aus den Gründen ersichtlichen Willen in Widerspruch steht, was meist entweder aus falschen Rechtsvorstellungen oder falscher Beratung des Angeklagten resultiert. Hier hat das Rechtsmittelgericht in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Das Rechtsmittelgericht ist an die Rechtsmittelbeschränkung nicht gebunden, wenn es solche grundsätzlichen Verfahrensmängel feststellt, die nach § 300 stets zur notwendigen Aufhebung und Zurückverweisung führen müssen. In diesem Falle wird das erstinstanzliche Urteil vollständig aufgehoben. Jedoch ist im Falle der Berufung und des Protestes zugunsten des Angeklagten bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung das Verbot der Straferhöhung zu beachten.⁸ Wurde im beschränkten Umfange Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt, darf aus dem nicht angefochtenen Teil des Urteils keine Erschwerung des Schuld- und Strafausspruchs hergeleitet werden.

11.2.2.6.

Die Wirkung der Einlegung

Die Einlegung von Protest und Berufung bewirkt

- die Übergabe der Strafsache in die Verantwortung des zweitinstanzlichen Gerichts zur allseitigen Überprüfung und Entscheidung über das Rechtsmittel (Devolutiveffekt — Übertragung der Sache an ein höheres Gericht),
- die Hemmung des Eintritts der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung (Suspensiveffekt — Hemmungswirkung); d. h., der Angeklagte darf noch nicht als einer Straftat schuldig behandelt (§ 6 Abs. 2) und die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch nicht verwirklicht werden bzw. der in erster Instanz erfolgte Freispruch beendete insoweit noch nicht das Strafverfahren gegen den Angeklagten.

Bei Beschränkung des Rechtsmittels auf einzelne Teile der Entscheidung werden jedoch die nichtangefochtenen Teile des Urteils rechtskräftig.

11.2.3.

Inhalt von Protest und Berufung

Protest und Berufung führen grundsätzlich zur allseitigen kritischen Überprüfung des angefochtenen Urteils. Die im Rechtsmittel angeführten Gründe sind für das zweitinstanzliche Gericht Hinweise, denen es bei der Urteilsüberprüfung seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden muß. Jedoch entbindet das Fehlen einer Begründung das Rechtsmittelgericht nicht davon, sich gründlich mit allen Teilen des angefochtenen Urteils zu befassen. Eine Rechtsmittelbeschränkung und die auf diese Weise eingetretene Teilrechtskraft beschränkt die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts. Da das Gericht an eine Beschränkung jedoch nicht gebunden ist, wenn diese einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegenstehen würde, muß das Rechtsmittelgericht jene Komplexe der Entscheidung, auf die sich die Beschränkung nicht bezieht, ebenfalls überprüfen.

Paragraph 291 bestimmt die vier Gesichtspunkte, unter denen das Urteil nachzuprüfen ist.

Ausgangspunkt für das Rechtsmittelgericht ist die Kontrolle der Allseitigkeit der *Sachaufklärung* und der Richtigkeit der *Tatsachenfeststellungen* in dem von § 222 geforderten Umfang. Das Rechtsmittelgericht verschafft sich so die Kenntnis, ob das Gericht erster Instanz die Straftat in ihrer individuellen Bedingtheit und in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen erfaßt hat, und kann ihm nötigenfalls konkrete Anleitung geben. Ergibt sich, daß der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt worden ist — ganz gleich, ob die dazu notwendigen Beweiserhebungen vom Staatsanwalt oder Angeklagten beantragt waren oder nicht —, ist die in § 222 festgelegte Pflicht des Gerichts zur allseitigen Feststellung der Wahrheit verletzt worden und das Rechtsmittel deshalb begründet.

Die Überprüfung, ob das Gericht die *Vorschriften über das Gerichtsverfahren*

8 Vgl. F. Mühlberger/H. Willamowski, „Wirksamere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens durch die StPO-Novelle“, Neue Justiz, 1975/16, S. 474.